

# **Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Worms vom 17.11.1999 in der Fassung vom 14.12.2011**

## **§ 1 Aufgabe**

Die Stadtbibliothek Worms ist eine der Allgemeinheit dienende Einrichtung der Stadt Worms. Sie stellt den Benutzern und Benutzerinnen Bücher und sonstige Medien wie Zeitschriften, CDs, CD-ROMs, Videos, DVDs, Spiele und Internet zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Freizeitgestaltung zur Verfügung. Die Stadtbibliothek Worms hat zwei Abteilungen:

- a) die wissenschaftliche Bibliothek
- b) die Öffentliche Bücherei mit Jugendbücherei

## **§ 2 Benutzung**

Die Benutzung der Stadtbibliothek ist den Einwohnern und Einwohnerinnen der Stadt Worms und Umgebung im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet.

## **§ 3 Benutzungsausweis**

- (1) Die Benutzung aller Abteilungen ist nur mit einem Benutzungsausweis gestattet, der Eigentum der Stadt Worms bleibt und der jeweils für die Dauer eines Jahres gültig ist. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzungsausweis zurückzugeben.
- (2) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar.
- (3) Entlehnungen sind nur bei Vorlage des Benutzungsausweises möglich.
- (4) Der Verlust des Benutzungsausweises sowie Namens- und Wohnungsänderungen sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die durch den Missbrauch (auch durch dritte Personen) des Benutzungsausweises entstehen, ist der Benutzer oder die Benutzerin haftbar.

## **§ 4 Anmeldung**

- (1) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer und Benutzerinnen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung als für sie verbindlich an. Mit Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgt die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen entsprechend verarbeitet.
- (2) Bei der Anmeldung hat sich der Benutzer oder die Benutzerin durch Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses in Verbindung mit aktueller Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes auszuweisen. Kinder und Jugendliche bis zu 14 Jahre benötigen zur Anmeldung sowie zur Ausleihe von Medien aus dem Bestand für Erwachsene zusätzlich die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

## **§ 5 Leihfrist**

- (1) Die Leihfrist beträgt einen Monat, bei Zeitschriften des laufenden Jahrganges und bei DVDs 14 Tage. Sie kann auf Antrag bis zu dreimal verlängert werden. Von der Verlängerung ausgeschlossen sind Zeitschriften sowie CD-ROMs und DVDs. Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Entlehene Medien können von der Stadtbibliothek aus wichtigen Gründen auch vor Ablauf der Leihfrist zurückverlangt werden.

In begründeten Fällen kann die Zahl der Ausleihen begrenzt sowie die Leihfrist verkürzt werden (z.B. bei großer Nachfrage).

(2) Der Verlust von Medien ist unverzüglich zu melden.

(3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.

## § 6 Vorbestellung

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sobald sie bereitstehen, wird der Benutzer oder die Benutzerin benachrichtigt. Über Medien, die nicht innerhalb einer Woche abgeholt werden, kann anderweitig verfügt werden.

## § 7 Behandlung der Medien und Haftung

(1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten insbesondere auch das Beschreiben und Bekleben von Seiten sowie das An- und Unterstreichen in Büchern.

(2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Der Benutzer/die Benutzerin ist für die schonende Behandlung der entliehenen Medien und deren fristgerechte Rückgabe verantwortlich. Entstandene Schäden oder Verluste sind von ihm/ihr zu ersetzen.

(4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien, sowie für nicht zurückgegebene und nicht einziehbare Medien ist der Benutzer oder die Benutzerin bzw. der gesetzliche Vertreter schadenersatzpflichtig zum Wiederbeschaffungswert. Ist die Wertermittlung nicht möglich oder unverhältnismäßig aufwändig, ist als pauschalierter Schadenersatz ein Betrag in Höhe von 25 € je Medium zu zahlen.

(5) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts haftet der Benutzer oder die Benutzerin.

(6) Folgende Werke, die nicht ausgeliehen werden, können nur in den Räumen der Stadtbibliothek eingesehen werden:

a) die Handbibliothek des Lesesaales

b) Handschriften

c) Drucke vor 1850

d) kostbare oder schwer zu ersetzende Werke

e) die von der Verwaltung benötigten Bücher und Zeitschriften

f) Nachschlagewerke aller Art, die ihrem Inhalt nach der Kurzinformation dienen

g) Loseblattausgaben

h) Zeitungen

i) die aktuelle Ausgabe von Zeitschriften.

(7) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Geräteschäden jeglicher Art, die bei der Benutzung bibliothekseigener Medien entstehen könnten.

## § 8 Hausordnung

(1) Rauchen, Essen und Trinken ist in den Räumen der Stadtbibliothek nicht gestattet.

(2) Jede Störung (wie z.B. laute Unterhaltungen und dergleichen) ist zu vermeiden. Die Nutzung von Handys in den Bibliotheksräumen ist daher nicht gestattet. Sperrige Gegenstände oder Tiere dürfen nicht in die Räume der Stadtbibliothek mitgebracht werden. Beim Betreten der Bibliotheksräume müssen Taschen jeder Art in den dafür vorgesehenen Taschenschränken abgestellt werden. Die Taschenschränke sind bei Verlassen der Bibliothek zu räumen. Die Bibliothek behält sich eine Räumung der Taschenschränke vor.

Bei der Räumung in den Schließfächern vorgefundener Inhalt wird nach Ablauf einer Woche dem Fundbüro der Stadt Worms übergeben. Eine zwischenzeitliche Herausgabe des Vorgefundenen erfolgt nur gegen Nachweis der Berechtigung.

Die Benutzer und Benutzerinnen der wissenschaftlichen Stadtbibliothek haben ihre Überkleidung, Schirme und Stöcke an der Garderobe abzulegen. Beim Verlassen des Lesesaales haben sie Mappen und Taschen unaufgefordert bei der Aufsicht geöffnet vorzulegen.

(3) Die Stadt übernimmt keine Haftung für den Inhalt der Taschenschränke, mitgeführte Gegenstände einschließlich Garderobe, abhanden gekommene oder in Büchern liegende Gegenstände.

(4) Das Magazin der Stadtbibliothek ist für Benutzer und Benutzerinnen nicht zugänglich.

(5) Den Bediensteten der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu; ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Ausweiskontrollen (Personalausweis, Benutzungsausweis) vorzunehmen und Benutzer oder Benutzerinnen, die den geordneten Betrieb in der Stadtbibliothek stören, aus deren Räumen zu verweisen.

### § 9 Hausrecht

(1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Bibliotheksleitung auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Das Hausrecht kann von der Bibliotheksleitung übertragen werden.

(2) Solange der Benutzer oder die Benutzerin schuldige Entgelte und Auslagen nicht begleicht, werden an ihn/sie keine weiteren Medien ausgeliehen.

### § 10 Entgelte

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Entgelte erhoben:

(1) Jahresbeitrag	15,00 €
(2) ermäßigter Jahresbeitrag für Auszubildende, Schüler(innen) ab 14 Jahren Studierende und Empfänger(innen) von ALGI	7,50 €
(3) für jede CD-ROM und DVD pro Ausleihe	1,00 €
(4) für die Beschaffung von Büchern über den Leihverkehr der deutschen Bibliotheken pro Bestellung	1,50 €
(5) bei Überschreitung der Leihfrist (§ 5 Abs. 1) Mahngebühren, jeweils pro Ausleiheinheit für die 1. Mahnung	1,00 €
für die 2. Mahnung	2,00 €
für die 3. Mahnung	5,00 €
Die Mahngebühr entsteht mit der Ausfertigung des Mahnschreibens.	
(6) für die Neuausstellung eines verlorenen Benutzerausweises (§ 3 Abs. 3)	5,00 €
(7) nicht angezeigter Wohnungswechsel	5,00 €
(8) für Kopien (pro Seite)	
a) Kopie DIN A4 (schwarzweiß)	0,10 €
b) Kopie DIN A3 (schwarzweiß)	0,20 €
(9) für Ausdrücke (pro Seite)	
a) Ausdruck DIN A4 (schwarzweiß)	0,10 €
b) Ausdruck DIN A 4 (farbig)	0,30 €

### § 11 Gerichtliches Mahnverfahren

Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung erfolgt auf Kosten des Benutzers oder der Benutzerin das gerichtliche Mahnverfahren.

### § 12 Auslagen

Auslagen (Porto, Telefonkosten usw.), die ein Benutzer verursacht, sind von diesem zu erstatten, soweit diese in den Entgelten nicht enthalten sind.

### § 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Worms.

### § 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung vom 17.11.1999 in der Fassung vom 14.12.2011 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Worms, den 14.12.2011  
Stadtverwaltung Worms

Kissel  
Oberbürgermeister